

Maxhütte-Haidhof, den 17.12.2013

## **Bekanntmachung**

### **Inkrafttreten der 1. qualifizierten Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Industriepark Ponholz“ mit Grünordnungsplanung**

Der Stadtrat von Maxhütte-Haidhof hat in seiner Sitzung am 26.09.2013 nach Abwägung aller vorliegenden Anregungen und Einwände die 1. qualifizierte Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Industriepark Ponholz“ mit Grünordnungsplan als Satzung beschlossen, um damit eine Zu- bzw. Ausfahrt auf die B 15 zu ermöglichen und den bestehenden Pkw-Parkplatz zu erweitern.

Der Beschluss des Stadtrates wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann in den Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen und Begründung sowie die Grünordnungsplanung während der Dienststunden der Stadt Maxhütte-Haidhof, Bauamt (Zimmer-Nr. 102) Einsicht nehmen und Auskunft über den Inhalt verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

Stadt Maxhütte-Haidhof  
Regensburger Str 18  
93142 Maxhütte-Haidhof

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Angeschlagen am: **17.12.2013**



Dr. Susanne Plank  
1. Bürgermeisterin